

# Verein NESTMACHER

Statuten vom 1.3. 2025

## 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung NESTMACHER (im Folgenden der Verein) besteht ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

## 2. Ziel und Zweck und Dauer des Geschäftsjahres

- 2.1. Der Verein hat es zur Aufgabe gemacht Senioren und anderen bedürftigen Personen beim Umzug in eine neue Wohnung zu helfen. Wir bieten Unterstützung beim Planen, Organisieren und Einrichten nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen. Der Übergang soll für Senioren, bedürftige Personen und deren Angehörige so reibungslos und stressfrei sein wie möglich. Wir sorgen für ein Wohlfühlgefühl im neuen zu Hause und einen würdevollen und wertschätzenden Start in der neuen Wohnumgebung. Auch bei bereits bewohnten Wohnungen sorgen wir für eine Verbesserung der Wohnatmosphäre.
- 2.2. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral und unabhängig.
- 2.3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## 3. Mitgliedschaft und Formen der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
- 3.2. Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Gönnermitglieder) mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten schaffen.
- 3.3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er behält sich vor, Anträge auf Mitgliedschaften ohne Angaben von Gründen abzuweisen.
- 3.4. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausschliessen. Die ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5. Formen der Mitgliedschaft
  - a) Einzelmitglied passiv oder aktiv
  - b) Kollektivmitglied

#### **4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **5. Die Mitgliederversammlung**

5.1. Das oberste Organ des Vereins ist der/die Präsident:in und die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

5.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Zustellung der Einladung per Mail ist zulässig und damit rechtsgültig.

5.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

5.4. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Vereinsstatuten.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und des Mindestbeitrags für die Gönner.
- f) Wahl des Vorstandes sowie des/der Präsident:in.
- g) Beschlussfassung über sämtliche Traktanden, die der Vorstand Vereinsversammlung vorlegt.
- h) Auflösung und Liquidation des Vereins.

5.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.6. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

5.7. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

5.8. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **6. Der Vorstand**

6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Präsident:in, sowie ein weiteres Mitglied), die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt fünf bis sechs Mal jährlich zusammen.

6.2. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- b) die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen, speziell gegenüber Behörden und Geldgebern.
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- e) Für die Beschlussfassung von Entscheiden verfügt jedes Vorstandmitglied über eine Stimme. Massgeblich ist das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

6.3. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er kann dazu eine Geschäftsführung beauftragen. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.4. Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für den operativen Betrieb.

6.5. Die Zeichnungsberechtigung ist grundsätzlich kollektiv. Der Vorstand legt fest, welche Geschäftsvorfälle der Geschäftsführung der kollektive Zeichnungsberechtigung mit einem Vorstandsmitglied bedürfen.

## **7. Finanzielle Mittel**

7.1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitglieder- bzw. Förderbeiträge sowie durch Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern beschafft.

7.2. Der Vorstand kann die Einrichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

7.3. Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

7.4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Beiträge für die Mitglieder und den Mindestbeitrag für die Gönner zur Genehmigung vor.

7.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder und Förderer haften nicht für den Verein.

## **8. Datenschutz**

8.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

8.2. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

8.3. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

## **9. Auflösung des Vereins**

- 9.1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung dies beschliesst.
- 9.2. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Liquidationserlös wird ausschliesslich einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck überwiesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

- 10.1. Diese Statuten treten am Tage der Beschlussfassung in Kraft.